



Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch
Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Burghaslach
Kirchplatz 12
96152 Burghaslach

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter/in: Christin Segel

Telefon: 09161 92-4201
Telefax: 09161 92-94201
E-Mail: christin.segel@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Aktenzeichen: 42-6323-0024-2013-se
Datum: 12.10.2026

Wasserrecht;

Kläranlage Münchhof – Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Münchhof sowie von Niederschlagswasser aus vier Einleitungsstellen in die Gewässer Graben zum Schwarzbach, Schwarzbach und Freihaslacher Bach (Gewässer III. Ordnung);
Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Plansatz mit Prüfbemerkungen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1 Gegenstand, Zweck, Plan und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Dem Markt Burghaslach (**Betreiber**) wird zum 01.01.2027 die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Benutzung der Gewässer Freihaslacher Bach, Graben zum Schwarzbach und Schwarzbach durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers sowie der Beseitigung des Niederschlagswassers.

Es wird eingeleitet in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 851, Gemarkung Freihaslach in das Gewässer Freihaslacher Bach (Grundstück Fl. Nr. 852, Gemarkung Freihaslach).

Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Ostwert:611644 ; Nordwert: 5511017

Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 Münchhof	Freihaslach	653	Graben zum Schwarzbach
E 2 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach
E 3 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach
E 4 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach

1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan der ARZ Ingenieure GmbH & Co. KG vom 17.12.2025 bzw. vom 22.04.2026, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Nummer	<u>Plan/Unterlage</u>	Datum
	Erläuterungsbericht	17.12.2025 / 22.04.2026
1	KOSTRA – DWD 2020 Regenspende	17.12.2025 / 22.04.2026
2	Flächenermittlung gem. DWA-A 138	17.12.2025 / 22.04.2026
3	Bemessung gemäß DWA-A117	17.12.2025 / 22.04.2026
4	Bemessung gemäß DWA-A 102	17.12.2025 / 22.04.2026
5	Zusammenstellung der Einleitungen	17.12.2025 / 22.04.2026
Anlage 2	Übersichtskarte	M: 1 : 25.000 17.12.2025 / 22.04.2026
Anlage 3	Lageplan EZG	M: 1 : 1.000 17.12.2025 / 22.04.2026
Anlage 4	Lageplan Kläranlage	M: 1 : 200 17.12.2025 / 22.04.2026
Anlage 5	Systemschnitt Kläranlage	M: 1 : 100 17.12.2025 / 22.04.2026

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 23.06.2026 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in das Gewässer Freihaslacher Bach, aus der Kläranlage Münchhof (Pflanzenkläranlage mit horizontaler Beschickung).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6,0 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Niederschlagswasser aus vier Einleitungsstellen in das Gewässer Schwarzbach.

Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage Münchhof besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

A) Mechanisch-biologischen Kläranlage

für 100 EW₆₀; (B_d, BSB₅ (roh) = 6 kg/d)

maximaler Zulauf 2,0 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 12 kg/d

Anlagensystem: Pflanzenkläranlage (horizontale Beschickung) mit Schönungsteich

Reinigungsziele: mechanische Reinigung / Kohlenstoffabbau / teilweise Nitrifikation

Q_T = 2,0 m³/h bzw. 20 m³/d, mit folgenden Bestandteilen:

Sonderbauwerke:

Anzahl	Kläranlage Münchhof	Technische Daten
1	Schlammvererdungsbeet	70 m ²
1	Vorklärung, 3 Schächte DN 2500 a 15,7 m ³	47 m ³
1	Pflanzenbeet I	535 m ²
1	Pflanzenbeet II	492 m ²
1	Schönungsteich	200 m ²
1	Probenahmeschacht	

Kläranlage/Einleitungsstellen

Lage	Gemarkung	Fl. Nr.	Ostwert	Nordwert
Kläranlage	Münchhof	851	611570	5511023
Einleitung E 1 "KA Münchhof"		852	611644	5511017

B) Kanalisation

Kanalnetz im Trennverfahren

Einzugsgebiet gesamt A_E = 3,98 ha, undurchlässige Fläche A_u = 2,31 ha

E 1 Münchhof A_E = 2,46 ha, undurchlässige Fläche A_u = 1,55 ha

E 2 Münchhof A_E = 0,91 ha, undurchlässige Fläche A_u = 0,53 ha

E 3 Münchhof A_E = 0,24 ha, undurchlässige Fläche A_u = 0,18 ha

E 4 Münchhof A_E = 0,37 ha, undurchlässige Fläche A_u = 0,05 ha

Lage	Ort	Ostwert	Nordwert
E 1 Münchhof	Münchhof	611236	5511225
E 2 Münchhof	Münchhof	611064	5511114
E 3 Münchhof	Münchhof	611033	5511116
E 4 Münchhof	Münchhof	611110	5511111

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
E 1 Münchhof	307 l/s	sofort
E 2 Münchhof	105 l/s	sofort
E 3 Münchhof	36 l/s	sofort
E 4 Münchhof	10 l/s	sofort

2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird bis zum **31. Dezember 2046** befristet.

2.2 **Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage**

2.2.1 **Zulässiger Abfluss**

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden

Maximaler Abfluss

Q_{Tx} 2,0 m³/h
 20,0 m³/d

2.2.2 **Bemessungsfracht**

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde.

CSB-Bemessungsfracht 12 kg/d

- 2.2.3 Folgende Werte sind ab 1. Januar 2027 an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierte, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	5 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

- 2.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Anforderungen an die Einleitung aus Niederschlagswasserkanalisation

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 2,31 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal zulässiger Einleitungsabfluss
E 1 Münchhof	307 l/s
E 2 Münchhof	105 l/s
E 3 Münchhof	36 l/s
E 4 Münchhof	10 l/s

2.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

- Die Pflanzenkläranlage mit horizontaler Beschickung ist entsprechend dem technischen Regelwerk DWA A 262 (Kap. 5.4.3.2 Horizontalfilter mit Feinkies 2 mm bis 8 mm) zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Bei horizontal durchströmten Filtern gilt:

Eine gleichmäßige Verteilung des Abwassers über den gesamten Einsickerquerschnitt muss sichergestellt werden. Bei der Beschickung sind hydraulische Toträume zu vermeiden. Eine entsprechende Verteiler-, Filter- und Sammelschicht ist zu errichten.

Weitere Vorgaben für die bauliche Ausführung:

In jedem Fall ist bei Planung und Bauausführung eine fachlich qualifizierte Leitung erforderlich. Die Filter müssen vor dem Zutritt von Unbefugten gesichert und als Abwasseranlage kenntlich gemacht werden. Kommunale Kläranlagen mit Filtern müssen umzäunt werden. Auf den Zeitpunkt der Bepflanzung, bevorzugt Frühjahr, ist zu achten.

- Der Ablauf im Schönungsteich hat an der Oberfläche zu erfolgen.
- Im Ablaufbereich des Schönungsteiches ist ein Tauchwandkasten zu errichten.
- Die Einleitungsstellen in den Freihaslacher Bach, den Schwarzbach und den Graben zum Schwarzbach sind bei Bedarf mit Wasserbausteinen gegen Erosion der Gewässersohle und der Uferböschung zu sichern.
- Der hydraulische Nachweis der Niederschlagswasserkanalisationen nach DWA A 118 und DWA A 111 wurde nicht erbracht. Auf die nachteiligen Auswirkungen von unterdimensionierten Kanälen wird hingewiesen.
- Der Bauentwurf ist bis zum **31.12.2028** umzusetzen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

2.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

2.5.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.6 Anzeige- und Informationspflichten

2.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.6.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.6.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.8 Abfallwirtschaftliche Vorgaben

2.8.1 Klärschlammverwertung

gültig bis 31.12.2028:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Klärschlamm, der nicht bodenbezogen verwertet werden kann, ist thermisch zu behandeln.

gültig von 01.01.2029 bis 31.12.2031:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine bodenbezogene Verwertung für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW ist nicht möglich. Die Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß AbfKlärV sind zu beachten. Die Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung sind darzulegen, sofern der Phosphorgehalt im Klärschlamm nicht sicher unter 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse liegt.

gültig ab 01.01.2032:

Für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine bodenbezogene Verwertung für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW ist nicht möglich. Die Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß AbfKlärV sind zu beachten. Die Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung sind darzulegen, sofern der Phosphorgehalt im Klärschlamm nicht sicher unter 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse liegt.

2.8.2 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen. Die Angaben sind der zuständigen Behörde bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr zu übermitteln. Die Übermittlung sollte über die Anwendung „Datenverbund Abwasser Bayern (DABay)“ erfolgen. Ab dem 01.01.2029 sind die Nachweispflichten nach § 3d und die Registerpflicht nach § 3e AbfKlärV zu beachten.

2.8.3 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt.

2.9 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II. Abwasserabgabe

Für die Einleitung von Abwasser hat der Unternehmensträger eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter 2.2.3 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 2.000 m³ festgesetzt.

2. Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe.

III. Kosten

1. Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 164 € erhoben.
Die Auslagen wurden i.H.v. 639 € erhoben.

GRÜNDE

I.

1. Der Markt Burghaslach beantragte mit Vorlage der Antragsunterlagen am 27.04.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in das Gewässer Freihaslacher Bach, aus der Kläranlage Münchhof (Pflanzenkläranlage mit horizontaler Beschickung).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6,0 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Niederschlagswasser aus vier Einleitungsstellen in das Gewässer Schwarzbach.

2. Bestehende rechtliche Verhältnisse:
Für die bestehende Abwasseranlage wurde mit Bescheid vom 08.01.2024 (Az.: 42-6323-0024-2013-se) eine beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2026 erteilt.

3. Die örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar:
Der Vorhabensträger für die Kläranlage im Ortsteil Münchhof ist der Markt Burghaslach, Kirchplatz 12, 96152 Burghaslach.
Der Ortsteil Münchhof liegt ca. 5 km westlich von Burghaslach und ist über die Staatsstraße St 2256 zu erreichen. Der Ortsteil Münchhof ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Wasserversorgung findet über Hausbrunnen statt. Die Entwässerung im Ortsteil Münchhof findet im Trennsystem statt.

Die Abwassergemeinschaft Münchhof betreut im Burghaslacher Ortsteil Münchhof die Pflanzenkläranlage zur Behandlung des anfallenden Schmutzwassers.

Die bestehende Pflanzenkläranlage entspricht im Hinblick auf die Bemessung und Betriebsweise nicht mehr den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und muss daher ertüchtigt werden.

Das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Münchhof wird in den Freihaslacher Bach und das Niederschlagswasser in den Schwarzbach bzw. einem Graben zum Schwarzbach eingeleitet.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungs-anlage	Kläranlage Münchhof	E 1	E 2	E 3	E 4
Benutztes Gewässer	Freihaslacher Bach	Graben zum Schwarzbach	Schwarzbach	Schwarzbach	Schwarzbach
Gewässer-ordnung	III. Ordnung				
Gewässer-folge	Freihaslacher Bach - Haslach - Reiche Ebrach - Regnitz - Main -	Graben zum Schwarzbach - Schwarzbach - Freihaslacher Bach - Haslach Reiche Ebrach - Regnitz - Main -	Schwarzbach - Freihaslacher Bach - Haslach - Reiche Ebrach - Regnitz - Main -		
Einzugsgebiet AEO (km²)	12,8	1,78	10,25	10,25	10,25
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	0,0146	0,002	0,0118	0,0118	0,0118
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	0,106	0,016	0,86	0,86	0,86
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)	2,65	0,50	2,24	2,24	2,24

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörpers 2_F079 Schwarzbach/Freihaslacher Bach, Rimbach/Haslach, Haselbach (zum Rimbach).

4. Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 17.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben im Rathaus des Marktes Burghaslach oder beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

5. Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach um Erstellung des Gutachtens als amtlicher Sachverständiger gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
6. Die Planunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach nunmehr geprüft und im Wesentlichen positiv begutachtet. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände oder Auflagen vorgebracht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 15 WHG.

2.1 Benutzung des Gewässers Graben zum Freihaslacher Bach

- 2.1.1 Das Einleiten von kommunalem Abwasser aus der Kläranlage Münchhof sowie von Niederschlagswasser in die Gewässer Freihaslacher Bach, Graben zum Schwarzbach und Schwarzbach stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Es bedarf der Zulassung nach § 8 Abs. 1 WHG.
- 2.1.2 Die Zulassung wird als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt.
- 2.1.3 Diese kann erteilt werden, da insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger eine positive Stellungnahme abgegeben hat und durch das Vorhaben voraussichtlich keine schädlichen und auch nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Zudem werden ebenfalls die durch das Vorhaben betroffenen Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Einleiten des behandelten Abwassers in das Gewässer Freihaslacher Bach, aus der Kläranlage Münchhof (Pflanzenkläranlage mit horizontaler Beschickung).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 6 kg/d (entsprechend 100 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Einleiten von Niederschlagswasser aus vier Einleitungsstellen in die Gewässer Graben zum Schwarzbach und Schwarzbach.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung der Gewässers Freihaslacher Bach, Graben zum Schwarzbach und Schwarzbach.

2.2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Niederschlagswassers.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage Münchhof behandeltes Abwasser (Grundstück Fl. Nr. 851, Gemarkung Freihaslach) über die Einleitungsstelle E 5 in das Gewässer Freihaslacher Bach (Grundstück Fl. Nr 852, Gemarkung Freihaslach).

Die Einleitungsstelle E 5 hat folgende UTM-Koordinaten:

Ostwert: 611644 Nordwert: 5511017

- Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 Münchhof	Freihaslach	653	Graben zum Schwarzbach
E 2 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach
E 3 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach
E 4 Münchhof	Freihaslach	947	Schwarzbach

2.2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter Ziffer 1.3 des Tenors aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 23.06.2026 versehen.

2.2.3 Umfang der Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht begutachtet worden. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG.

2.2.4 Gestattungsfähigkeit der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung ist gestattungsfähig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese

berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands, Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F079 Schwarzbach/Freihaslacher Bach, Rimbach/Haslach, Haselbach (zum Rimbach) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1 Befristung

Die Erlaubnis konnte gem. § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1 Anforderungsstufe 3) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Erklärung vom Betreiber

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	Erklärung vom Betreiber
Phosphor gesamt (P_{ges})	Erklärung vom Betreiber

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 20 m³/d bzw. 0,25 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Freihalacher Bach von rd. 14,6 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt > 100 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 59 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 400. Für die Kläranlage gilt nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22, Tabelle 2, die Anforderungsstufe 1 (keine weitergehenden Anforderungen).

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel unter 25 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

2.3.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Für CSB, BSB₅, Stickstoff gesamt (N_{ges}), NH₄-N und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden im Erläuterungsbericht vom Betreiber Überwachungswerte beantragt. Diese entsprechen dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Es ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	5 mg/l

2.3.2.3 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Niederschlagswasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet

2.3.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage Münchhof wurde der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

2.3.2.6 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.2.7 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Bei der sogenannte Nachtnachschub-Methode sind die Faktoren zur Abschätzung des nächtlichen Schmutzwasserabflusses veraltet und ungenau. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden, z. B. die Methode „Gleitendes Minimum“ nach Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 oder die „Jahresschmutzwassermethode“ siehe LfU-Infoblatt „Fremdwasserbestimmung“.

2.3.2.8 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung und ggf. Bauabnahme sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.2.9 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die rechtmäßige Entsorgung des anfallenden Klärschlammes sicherzustellen.

2.3.2.10 Vorbehalt weiter Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. **Abwasserabgabe**

3.1 Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1 Abwasserabgabengesetz - AbwAG).

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor (Ziffer 2.1 Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - VwVBayAbwAG).

Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

3.2 Eine grundsätzliche Abgabepflicht besteht auch für das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Markt Burghaslach (§ 7 AbwAG, Art. 86 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen und die Festsetzung erfolgen in einem gesonderten Bescheid.

4. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 5, 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.2 i. V. m. 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage (E 5) (20,0 m³/d) wird eine Gebühr in Höhe von 124,- € (100,- € + 1 x 24,- € /1.1.4.2) angesetzt. Für die vier Einleitungen von Niederschlagswasser je Einleitungsstelle (E 1 – E 4) die Mindestgebühr von 10,- € in Ansatz gebracht. Es ergibt sich eine Gesamtgebühr von 164,- €.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (639,- €) entstanden sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Markt Burghaslach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit.

Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach:

- **Rechtliche Vorgaben**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und

Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- **Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- **Personalbedarf**

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

- **Vereinbarungen mit Indirekt Einleitern**

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.